

einbarung zwischen dem *praepositus* und den Kanonikern von St. Chéron, die unsere Urkunde enthält, scheint bereits eine Art Vorbereitung der späteren Reform gewesen zu sein. Die Einschränkung der Rechte des *praepositus*, das heißt des Verwalters der Subsistenzmittel der Klerikergemeinschaft — in St. Chéron war der *praepositus* mit dem Vorsteher der Gemeinschaft selbst identisch — war, wie auch die Wirksamkeit Ivos in der Kathedrale selbst zeigt, eine wichtige Voraussetzung für die *vita communis* und den Verzicht auf das Privateigentum, der wesentlich zum Regularklerikertum gehörte.

Das Stift besaß zwei Kirchen, St. Chéron selbst, die Kanonikerkirche, die wohl von dem *claustrum* umschlossen wurde, und St. Bartholomeus, die Pfarrkirche für den *burgus*. Das Nebeneinander zweier Kirchen mit verschiedener Funktion treffen wir auch bei den anderen Klöstern und Stiften um Chartres herum an. Zu St. Martin-en-Vallée gehörte St. Brice, zu St. Père St. Hilaire. St. Bartholomeus war die Kirche, die Altareinkünfte hatte. St. Chéron profitierte jedoch davon, daß die Pfarrkinder an den Festtagen zu dieser Kirche kommen mußten. Auch Eheschließungen mußten dort vorgenommen werden.

Eine besondere Rolle spielte die *granchia* von St. Chéron in der Urkunde. Die große Getreidescheune war das Kernstück des wirtschaftlichen Lebens des Stiftes. St. Chéron lag mitten in der Beauce, der Kornkammer des nördlichen Frankreich. Der Besitz an Getreidefeldern bedeutete für das Stift nicht nur die Grundlage der eigenen Ernährung, sondern — wie unsere Urkunde lehrt — zugleich ein wirtschaftliches Vermögen, das durch den Absatz der Produkte ausgewertet wurde. Die Ordnung des Betriebes der genannten Scheune nimmt in der Urkunde einen großen Platz ein. In der Scheune arbeiteten die *ex-cussores*, die Drescher, und die Leute *ex custodia* in Verantwortlichkeit gegenüber dem Kapitel und unter Aufsicht des *praepositus* und des *camerarius*. Neben der Scheune wird ein Backofen erwähnt, der aber erst ein jüngerer Besitz des Stiftes ist.

Über den Grund und Boden selbst und seine rechtliche Ordnung erfahren wir nichts ausdrücklich. Aber die Urkunde gibt doch soviel Rückschlußmöglichkeiten, daß wir uns davon ein deutliches Bild machen können. Ein von einer *pratica*, einem Grenzzaun — das sonst übliche *pertica* ist vielleicht durch einen Kopistenfehler entsteht²⁶⁾ — umgebene Gut war in gemeinsamem Besitz. Daneben gab es *mansiones*, Höfe mit einem dazugehörigen Feld. Auf dem gemeinsamen Gut arbeiteten die *servientes*. Die Arbeit geschah unter der Aufsicht des *praepositus*, des *camerarius* und eines *maior*. Der *maior* hatte ein Amtsgut, ein *feodum*, inne. Die *servientes* und die Leute von der Scheune wurden von dem *praepositus* und dem *camerarius* ausgesucht. Sie hatten eine *fidelitas* zu leisten. Man wird in ihnen keine Hörigen des Stiftes sehen können, sondern sie waren vielmehr Landarbeiter, die sich wie der *maior* in einem freien Arbeitsverhältnis gegenüber dem Stift befanden. Die Insassen der *mansiones*, die sich in einer besseren sozialen, wenn auch nicht rechtlichen Lage als die *servientes* befanden, mußten für die Nutzung der *mansio* einen Zins leisten und bei der jährlichen *venditio* — da es eine jährliche *venditio* ist, kann es sich nur um den Verkauf der Erträge handeln — einen Teil der Erlöse abtreten. Der Ausdruck *cirotheca venditionis* erscheint in den Urkunden von St. Père de Chartres zur Bezeichnung des Teiles des Verkaufserlöses, der dem

²⁶⁾ *pertica* bei H. Wopfner, Urkunden zur deutschen Agrargeschichte² (1928) wiederholt: S. 18, 20 u. 65 ff.; vgl. auch K. S. Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (1957) S. 83.